Handels- und Industrie-Zeitung

Die Anmeldung der Aufwertung

Die Frist läuft unwiderruflich am 31. Dezember ab

Von unterrichteter Seite wird uns mitgeteilt: Nach § 10 des Aufwertungsgesetzes findet die Aufwertung einer Hypothek auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder Kraft der Rückwirkung nur statt, wenn der Gläubiger Anspruch auf die Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet. Von verschiedenen Seiten ist eine Verlängerung dieser Frist und andrer Fristen des Aufwertungsgesetzes angeregt worden. Die Reichsregierung ist nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht in der Lage, diesen Anregungen zu entsprechen.

Der Wunsch nach Verlängerung der Anmeldefrist beruht zum großen Teil auf der irrtümlichen Auffassung über die Erfordernisse der Anmeldung. Es wird in der Oeffentlichkeit vielfach die Meinung vertreten, daß es zur wirksamen Anmeldung der namentlichen Bezeichnung des Eigentümers und persönlichen Schuldners bedürfe, und geltend gemacht, daß der persönliche Schuldner oft nicht rechtzeitig innerhalb der Frist ermittelt werden könne. Auch sind Zweifel geäußert worden, ob nicht der anmeldende Gläubiger über die Zeit und Höhe der bereits erfolgten Rückzahlung von Teilbeträgen oder Leistung von Tilgungsraten genauere Angaben machen müsse. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß dem Gesetz derartige Erfordernisse fremd sind. Nach dem Gesetz bedarf es vielmehr nur einer rechtzeitigen Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung. Es genügt deshalb, daß der Anspruch hinreichend individualisiert wird. Dazu ist aber, wie auch in dem soeben bekanntgewordenen Gutachten des Kammergerichts ausgeführt ist, nichts weiter erforderlich, als daß der Gläubiger die Hypothek und das Grundstück bezeichnet und dabei irgendwie zum Ausdruck bringt, daß er eine Aufwertung beanspruche. Für die Anmeldung in dieser einfachen, keiner Vorarbeit bedürftigen Form reicht auch noch die jetzt zur Verfügung stehende Zeit bis zum Schluß des Jahres aus.

•

Die vorbehaltlose Annahme der Hypothek

Eine sehr wichtige Reichsgerichtsentscheidung

Das Reichsgericht hat zu dem Begriff der zur Löschung verpflichtenden vorbehaltslosen Annahme der Papiermarkhypothek eine grundsätzliche, kaum erwartete Entscheidung von größter Bedeutung gefällt. Danach ist die vorbehaltlose Annahme der Zahlung noch nicht durch den äußeren Zahlungsvorgang erfüllt, vielmehr ist in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob die Entgegennahme der Zahlung der unvollständigen Leistung den Willen des Gläubigers zum Ausdruck brachte, die Leistung als Erfüllung gelten zu lassen. Ist das nicht der Fall, so kommt es auf die ausdrückliche Erklärung eines Vorbehalts nicht an.

Am 24. September 1923 zahlte der Kläger den Nennbetrag einer ihm gekündigten Darlehnshypothek von 18 000 Mark an die beklagte Versicherungsanstalt in Hannover zurück. Die Zahlung geschah von Hannover aus auf das Postscheckkonto der Beklagten. Erst am 10. November 1923 teilte die Beklagte mit, daß sie mit der Rückzahlung in Papiermark nicht einverstanden sein könne. Der Kläger erhob die Löschungsklage (Herausgabe des Hypothekenbriefes) mit der Begründung, daß der Vorbehalt der Beklagten zu spät komme, die vorbehaltlos angenommene Hypothek aber gemäß der 3. Steuernotverordnung gelöscht werden müßte. Die Beklagte entschuldigte die verspätete Erklärung mit der Geschäftsüberhäufung.

Landgericht Hannover und Oberlandesgericht Celle verurteilten die Beklagte zur Löschung auf Grund der Dritten Steuernotverordnung. Das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Löschungsklage abgewiesen.

Die reichsgerichtlichen Entscheidungsgründe

hierzu sind mit folgendem Ausführungen von größtem Interesse: In der Begründung zu § 11 der Dritten Steuernotverordnung ist zur Rechtfertigung der Bestimmung über den Mangel eines Vorbehalts angeführt, es müsse verhindert werden, daß bereits erloschene Ansprüche nachträglich aufgewertet werden. Die Vorschrift des § 11 kann danach nur so ausgelegt werden, daß der Vorbehalt bei der Empfangnahme der Zahlung nur dann zur Erhaltung des Aufwertungsanspruches erklärt werden sollte, wenn bei seinem Fehlen die Entgegennahme der Zahlung den Willen des Gläubigers zum Ausdruck brächte, die Zahlung als Erfüllung der geschuldeten Leistung gelten zu lassen. Die Bedeutung des Verhaltens des Gläubigers ist nach der Verkehrssitte und der Handelsgepflogenheit zu prüfen. Gegenwärtig ist bei Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben nicht anzunehmen, daß die Beklagte trotz ihres ausdrücklichen Schweigens die Ueberweisung von 18 000 Papiermark, die bei dem damaligen Stande der Goldmark von 35 Millionen Papiermark einen Goldwert von einem zwanzigstel Pfennig darstellten, als befriedigende Zahlung habe annehmen wollen. Somit liegt eine Annahme im Sinne der Dritten Steuernotverordnung überhaupt nicht vor. Dieselben Grundsätze gelten aber, wie die reichsgerichtlichen Entscheidungsgründe weiterhin des Näheren darlegen, auch in bezug auf § 14 des Neuen Aufwertungsgesetzes. Eine vorbehaltlose Annahme der Leistung, die die Aufwertung ausschließt, ist auch hier nur als vorliegend anzusehen, wenn das Verhalten des Gläubigers den Willen zum Ausdruck bringt, daß er die an ihn bewirkte Geldleistung als eine Erfüllung seiner Forderung annehme. (V 18/25.)

Der Veräußerungswert einer stillgelegten Firma

Von Dr. N. Hansen (Berlin)

Mit der seit Monaten stark wachsenden Zahl von Konkursen und Geschäftsaufsichten in allen Teilen Deutschlands ist gleichzeitig auch die Ziffer der vielen Firmen gestiegen, die während der Inflationszeit wie Pilze aus der Erde schossen. Aber auch manch gute und solide Firma der Vorkriegszeit, die während des Krieges lahingelegt, und sich seitdem bis heute mühselig hingeschleppt hat, und längere oder kürzere Zeit fast völlig stillgelegt war, kann unter dem Druck der heutigen Wirtschaftslage und der Steuerpolitik des Reichsfinanzministers nicht weiter und muß sich die Frage vorlegen, wie kann ich das Uebriggebliebene noch bei einem Verkauf der Firma verwerten.

Nach dem § 23 des Handelsgesetzbuches kann die Firma nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden. Für den Fall, daß der Handelsbetrieb auf längere oder kürzere Zeit eingestellt wurde, hört nach einem Urteil des Reichsgerichtes vom 20. April 1925 ein Handelsgeschäft keineswegs unmittelbar zu bestehen auf. Dies ist vielmehr erst dann der Fall, wenn die wirtschaftlichen Grundlagen des Geschäftes untergegangen sind, wenn es in Anfang nach innen und nach außen zerstört ist. Der Anfang nach außen ist als zerstört anzusehen, wenn die dem Geschäftsbetrieb dienenden Vermögensstücke dieser Zweckbestimmung endgültig entzogen sind. Sie müssen z. B. unbrauchbar gemacht oder verkauft sein und die geschäftlichen Beziehungen, insbesondere diejenigen zur Kundschaft, müssen in nicht bloß vorübergehender Weise abgebrochen sein.

In dem vom Reichsgericht letztinstanzlich zur Entscheidung gebrachten Fall hatte eine Firma von Kriegsausbruch 1914 an ihren gesamten Geschäftsbetrieb, und zwar sowohl die Herstellung von Produkten als auch den Vertrieb von selbst hergestellten oder anderswo bezogener Ware allmählich stillgelegt. Auch während des Krieges hatte sie sich ihrer Arbeiter, Lager- und Kellerräume entledigt und etwa ein Jahr nach Kriegsende auch ihr Geschäftspersonal entlassen. Damit hatte der Betrieb des Handelsgeschäftes jedenfalls vorläufig sein Ende erreicht. Da außerdem schon vor Beginn des Jahres 1919 die zum Betrieb der Firma verwendeten Einrichtungsgegenstände (darunter auch Maschinen) weggegeben wurden, so war die Firma, selbst wenn es ihr an der Möglichkeit zur Beschaffung von Rohstoffen oder weiterhin zu verkaufender Ware nicht gefehlt hätte, jetzt nicht mehr ohne weiteres in der Lage, den Geschäftsbetrieb in ähnlicher Weise, wie er früher stattgefunden hatte, fortzusetzen. Die Frage, ob das Geschäft als solches schon vollständig erloschen hatte, ist bejahen, ist mit Aufzählung dieser Merkmale noch nicht beantwortet. Die Firma blieb nach wie vor im Handelsregister eingetragen. Sie unterhielt bis zum Verkauf einen eigenen Geschäftsraum zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten. Die Beziehungen zur Kundschaft und zu den auswärtigen Vertretern wurden, wenn auch zunächst keine Lieferung von Ware mehr in Frage kommen konnte, noch aufrechterhalten, weil die Gesellschafter eine gänzliche Aufgabe des Geschäfts nicht beabsichtigten, sondern mit der Möglichkeit späterer Wiederaufnahme des Betriebes rechneten. Der Kundschaft und ebenso den verschiedenen Vertretern der Firma war bis zum 28. Dezember 1920 niemals mitgeteilt worden, daß das Geschäft aufgehört habe, zu bestehen. Man war im Gegenteil bestrebt, die bisherigen Vertreter und Kunden der Firma zu erhalten, obwohl einlaufende Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden konnten. Die Besteller wurden jeweils auf eine später erfolgende Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes vertröstet. Ebenso wurden die Vertreter auf das Fortbestehen der Firma hingewiesen.

Unter diesen Umständen war nach Auffassung des Reichsgerichtes den Gesellschaftern trotz der längeren Stillegung ihres Betriebes und der Weggabe der meisten zum Geschäft gehörigen greifbaren Vermögensstücke in der Möglichkeit, dem Käufer ihre Kundschaft und den Kreis ihrer bisherigen Vertreter zugänglich zu machen, ein Vermögenswert verblieben, der als Geschäft der Firma mit dieser durch Verkauf übertragen werden konnte.

In diesem Zusammenhang mögen schließlich als interessante Umstände erwähnt werden, daß nach Feststellung des Berufungsgerichts der neue Erwerber eine besondere Tätigkeit zum Anwerben von Kunden nicht nötig gehabt hat. Es ist ihm vielmehr lediglich durch Wiederaufnahme der Verbindung mit den alten Vertretern gelungen, in nicht unerheblichem Umfange Aufträge auf die schon früher von der Firma hergestellten Waren hereinzubekommen. In dem Gesagten wird dadurch, daß die Firma schon einige Zeit vor dem 28. Dezember 1920 bei der Steuerbehörde und der Handelskammer abgemeldet worden und von einem gewissen Jahr an auch nicht mehr im Adreßbuch vermerkt gewesen sein sollte, nichts geändert. Daß die fragliche Firma, nachdem ihr Geschäftsbetrieb bis auf weiteres stillgelegt war, sich auch von ferneren Heranziehungen zu Steuern und sonstigen Betriebsabgaben oder Beiträgen befreien und den Allgemeinheit gegenüber nicht als eine den Betrieb fortsetzende Firma scheinen wollte, ist begreiflich. Mit der Frage, ob am 23. Dezember 1920 vom Geschäft selbst nicht noch Bestandteile vorhanden waren, die eine Veräußerung des Geschäftes mit der Firma als rechtlich möglich erscheinen ließen, hat aber jenes Verhalten nichts zu tun.

Gegen die Ausgleichsordnung

Die Handelskammer Chemnitz will die Geschäftsaufsichtsverordnung beibehalten wissen

Die Handelskammer Chemnitz befaßte sich in ihrer jüngsten Ausschußsitzung auch mit dem geplanten Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses. Man war grundsätzlich der Ansicht, daß zum mindesten der gegenwärtige Zeitpunkt zur Einführung eines solchen Gesetzes, das nicht als Uebergangsmaßnahme, sondern für die Dauer bestimmt sein soll, nicht geeignet sei. Die wirtschaftliche Lage sei keineswegs heute als stabil zu bezeichnen, und man befürchte, daß, ähnlich wie in Jugoslawien, eine so einschneidende Aenderung von Gesetzvorschriften Störungen im Wirtschaftsleben mit sich bringen könnte, die in der gegenwärtigen Krisenzeit unbedingt vermieden werden müßten. Deswegen hielt man es für angezeigt, daß die Geschäftsaufsichtsordnung, besonders in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse auf dem Geldmarkt, noch aufrechterhalten würde, jedoch in verschärfter Form, wie dies im einzelnen unlängst vom Hauptausschuß der Handelskammer Chemnitz gefordert worden war.

Da aber die Reichsregierung den Gesetzentwurf bereits dem Reichsrat übergeben hat und infolgedessen mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, wurden die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes durchberaten. Allgemein wurde das Bestreben des Gesetzgebers, das Verfahren so sehr wie möglich zu beschleunigen, das in einer großen Zahl von Vorschriften zum Ausdruck kommt, begrüßt. Auch der gegenüber dem Geschäftsaufsichtsverfahren bedeutend erweiterte Einfluß der Gläubigerschaft auf die Einleitung, Durchführung und Beendigung des Verfahrens wurde gutgeheißen.

Ein vorbildliches Kompromiß

Französisch-amerikanische Einigung über die Zollagenten-Frage

Wie aus der französischen Handels-Fachpresse hervorgeht, hat die energische Stellungnahme der französischen Interessentenverbände gegen die amerikanischen Zollagenten zu Verhandlungen geführt, die voraussichtlich demnächst mit einem Kompromiß abgeschlossen werden dürften. Der zur Diskussion stehende Vorschlag sieht vor, daß die amerikanischen Zollagenten ihre Informationen von eigens hierfür bestellten französischen Sachverständigen erhalten, die für die Richtigkeit der von französischen Produzenten angegebenen Exportpreise garantieren und bezüglich der ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu Diskretion verpflichtet sind. Wenn auch die Einzelheiten noch nicht feststehen, so ist doch anzunehmen, daß das Prinzip sich durchsetzen wird. Das Prinzip dieser Vereinbarung dürfte auch auf deutsche Verhältnisse anwendbar sein.

Am Ende der Zuckerkampagne

Kein erfreuliches Bild

Die diesjährige Betriebszeit der Rohzuckerfabriken geht ihrem Ende entgegen. Soweit sich das Ergebnis heute schon übersehen läßt, wird man ungefähr mit dem gleichen Ertrag wie im Vorjahre rechnen können. Die Hoffnungen auf eine wesentliche Steigerung der Zuckererzeugung, die man aus der Steigerung der Anbaufläche in diesem Jahre folgern zu müssen glaubte, werden auf keinen Fall erfüllt werden. Der günstigere Ausfall der Zuckerrübenernte in Schlesien und im Nordosten wird durch den schlechten Ertrag in der Provinz Sachsen mehr als aufgewogen. Auch der Zuckergehalt der Rüben scheint infolge klimatischer Einflüsse in diesem Jahre gegenüber dem Vorjahre zurückgeblieben zu sein.

Der Zuckerverbrauch hat in den letzten Monaten gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme erfahren. Die Zuckerpreise sind seit dem Monat August um etwa 30 Prozent zurückgegangen. In Anbetracht des großen Geldbedarfs der Zuckerfabriken wird der Zucker zu jedem annehmbaren Preise verkauft, um überhaupt Bargeld zu erhalten. So brachte kürzlich die Versteigerung einer Partie nur einen Preis von 14 Mark für den Zentner. Die unhaltbare Wirtschaftslage findet auch darin ihren Ausdruck, daß in der allerbesten Zeit zwei Zuckerfabriken sich unter Geschäftsaufsicht begeben mußten. Einen großen Schaden haben verschiedene Zuckerfabriken durch den Zusammenbruch von Großhandlungen erlitten.

•

Keine Ermäßigung der Zuckersteuer

In parlamentarischen Kreisen sollen Bestrebungen im Gange sein, die auf eine Ermäßigung der Zuckersteuer hinzielen. Wie die „Korrespondenz" dazu aus unterrichteter Quelle erfährt, haben diese Bestrebungen in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Erfolg. Es wird zwar zugegeben, daß die Zuckersteuer von 21 Pf. je Kilogramm gegenüber 14 Pf. vor dem Kriege eine außerordentlich schwere Belastung bedeutet, aber man macht gegenüber den Wünschen einzelner Parteien und der Zuckerindustrie geltend, daß die Zuckersteuer zu denjenigen Einnahmen des Reiches gehört, die für die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen verpfändet sind und deren Herabsetzung nur mit Zustimmung des von der Reparationskommission ernannten Treuhänders möglich ist. Der Anteil der Zuckersteuer am Kleinverkaufspreis beträgt zur Zeit etwa ein Drittel des Preises.

•

Dieses Argument wirkt nicht sehr überzeugend. Die in Ziffer 7 des Kapitels III des Londoner Protokolls geregelten Rechte des Kommissars geben diesem nur die Möglichkeit gegen, auch seinerseits auf das Aufkommen der verpfändeten Einnahmen Einfluß zu nehmen, wenn er es für erforderlich hält. Damit sollen diese aber weder tabu erklärt, noch völlig der Gestaltung nach deutschen Gesichtspunkten entrückt sein; im Gegenteil, der Kommissar ist sogar bei den schärfsten Mitteln gehalten, ihnen von sich aus Rechnung zu tragen. Es geht doch wohl nicht an, ein etwaiges Interesse des Kommissars ohne weiteres gegen deutsche Wünsche auszuspielen und wählerischer zu sein als der Papst. Außerdem werden die Pfändungen erst im dritten Gutachtenjahre praktisch eine Rolle spielen. Also höre man wenigstens ob und was der Kommissar gegen eine Herabsetzung der Steuer einzuwenden hat, ehe man jede Erörterung überhaupt ablehnt. Vielleicht weiß wenigstens der Kommissar, daß eine Steuerermäßigung noch lange keine Senkung des Aufkommens zu sein braucht.

Liquidationskurse per Medio Dezember 1925

In den Berliner Liquidationskursen spiegelt sich die Spezialbewegung wieder, die letzthin die Hauptaufmerksamkeit der Börse auf den Schiffahrtsmarkt, die Bankaktien und Freigabewerte lenkte. Diese Papiere konnten gegenüber den letzten Liquidationskursen, soweit sie zu den Terminwerten gehören, durchweg anziehen. Bankaktien befestigten sich durchschnittlich um 3 Proz., Schiffahrtsaktien noch stärker. Norddeutscher Lloyd sogar + 12 Proz., da hier die bekannten Fusionsabsichten mitspielten. Im übrigen traten mit wenigen Ausnahmen Kursrückgänge ein, die mehrfach bis 4 Proz., vereinzelt aber auch bis 6 und 9 Proz. gingen.

Im einzelnen wurden folgende amtlichen Liquidationskurse per Medio Dezember festgesetzt: Hapag 90 (letzter Liquidationskurs 76), Hamburg-Süd 83 (83), Hansa Dampf 95 (89), Norddeutscher Lloyd 92 (80), Berliner Handelsgesellschaft 139 (136), Commerz- und Privatbank 97 (94), Darmstädter Bank 107 (104), Deutsche Bank 109 (105), Diskonto-Gesellschaft 103 (101½), Dresdner Bank 103 (101), Mitteldeutsche Kreditbank 90 (89), Agfa 109 (113), AEG. 93 (86), Badische Anilin 109 (113), Bergmann 67 (66), Berliner Maschinen Schwartzkopff 50 (53), Bochumer Guß 65 (65), Chemische Griesheim 109 (113), Continentale Kautschuk 63 (64), Dessauer Gas 61 (65), Deutsch-

Alte Reserve
Winkelhausen

Wintertafeläpfel
edelste Sorten, gesunde, haltbare, gutsortierte Früchte, versch. Edel- u. Goldrenetten, Kabillen, Cox Orange, Boskoop, je nach Qualität je Zentner 28, 35, 38 M., Wirtschaftsäpfel 25 M., gute Korbverpackung 2 M., versendet geg. Nachn.
R. Buhl, Hirschfelde, Sa.
Obstplantagen. (62862)

Zirka 70 Flurgarderoben
billig, auch gegen Zahlungserleichterung. Kaulbachstr. 31, 1. Et., Ecke Pillnitzer Str. (kk

Preiswerte Weihnachtsgeschenke!
Juwelier Schmid, Rathenauplatz 1. (C6825

Für Weihnachten!
Briefpapier
Briefkassetten
Petschafte, Briefsiegel
Füllfederhalter, Schreibzeuge
M. & R. ZOCHER, Annenstraße 9 Ecke Am See

PELZE
Großes Lager nur guter Qualitäten
in Pelzmänteln, Jacken, Füchsen, Wölfen, Schals, Stutzkragen usw. zu niedrigsten Preisen
Herren-Geh- und Sportpelze
Besond. preiswert. Beste Maßanfertigung. Günstig. Zahlungsbeding.
Pelzmoden J. Strimber Scheffelstr. 16, am Postplatz
Sonntag geöffnet

Wäscheversteigerung
wegen Konkurses
Heute Donnerstag d. 17. u. morgen Freitag den 18. Dezemb. vormittags ab 10 Uhr gelangen hier
Pillnitzer Straße 26
zum Konkurs des Wäschegeschäftsinhabers Karl Schuster gehörig, 1 großer Posten neue, gute
Damenleibwäsche
Stickereien, Volants
Hemdträger, Passen, ca. 2500 m Multistickereien, Damenhemden und -beinkleider, Garnituren, Prinzeßröcke, Hemdhosen, Nachthemden u. -jacken, Blusen, Untertaillen, Bettinsätze usw. in kleinen Posten zur öffentlichen Versteigerung. Besichtigung am Versteigerungstag von 8 bis 10 Uhr.
Oscar Regner, vom Rate verpf. Versteigerer und gerichtl. Sachverständiger, Pillnitzer Straße 36. Anruf 24 314.

Versteigerung!
Freitag den 18. d. M. nachm. v. 3 Uhr an versteigere ich
Haydnstraße 39, H.-G.
aus den Konkursen Textilia, Tewah, Barth & Co., Walt, A.-G., Baldermann & Co. gehörig, die restlichen
neuen Textilwaren aller Art
als: Trikotunterwäsche, Strümpfe, Socken, Kragen, Kleider, Stoffe, ferner
neue Spiel- u. Glaswaren
sowie 5 Zentner Leim, verschiedene Radioapparate.
Lokalrichter Oswald Reichel als Konkursverwalter, Gerokstraße 37.

Versteigerung: Donnerstag d. 17. Dezember 1925
ab 11 Uhr vorm. Freiberger Str. 69: Mobiliar, Textilw., Reste Kuchendecken, versch. Gardinen, Haus- u. Küchengerät usw. Besichtigung v. 9—11 Uhr. Curt Schulz, v. Rat verpf. Versteigerer u. Schätzer, Gerokstraße 44. Anruf Nr. 24 630.

Honig
gar. reiner Bienen-Blüten- Schleuder-Honig ebenso Qual., 10-Pfd.-Dose franko Nachnahme 11 M., halbe 6.50 M. Gar. Zurück. Braunfelser Imkerei u. Schlipe, Geschäftsführer u. Bevollmächtigt. Genossenschaft (Genm.). (9136)

Passendes Weihnachtsgeschenk!
Reinwoll. weiße Schlafdecken
in nur allerbester Qualität verk. lfd. in größer. sowie kleinen Posten
Hüttener Filztuch-Werk
Hellwig & Mothes, (C3808
Hütten-Königstein (Elbe)

Adler
Schreibmaschinen
sofort lieferbar
Heinr. F. Schulze
Trompeterstr. 17

Ski-Anzüge
fertig u. nach Maß, von 60 M. an
Schneiderstr. Thielmann, Oberst-Eder 1, Halteste: Geerstr. 7 u. 13. Tel. 11 044

Christbäume
1 Waggon Fichten, ganz oder geteilt zu verkaufen, pro Schock 30 Mark.
Winkler, Zahnsgasse 7.